

**Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Schaffung neuer Begegnungszonen in Bern: Auch Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbeziehen!**

Im Gegensatz zu anderen Schweizer Städten, die Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte bei der Errichtung einer Begegnungszone grundsätzlich einbinden, ist dies in der Stadt Bern leider nicht generell der Fall.

Abklärungen der Motionäre haben ergeben, dass in der Stadt Bern einzig die Mieter und die in der betreffenden Liegenschaft wohnenden Hauseigentümer orientiert und in den Prozess einbezogen werden. Auswärtig wohnende Hauseigentümer aber auch Dienstbarkeitsberechtigte (z.B. Nutzniesser) werden dagegen nicht eingebunden. Diese erfahren in der Regel erst vom Projekt, wenn eine öffentliche Auflage erfolgt oder sie von ihren Mietern orientiert werden. Dies ist für alle Beteiligten nachteilig: Durch rechtzeitige Orientierung können Missverständnisse und mögliche Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Auch können frühzeitig sinnvolle Lösungen gefunden werden. Zum Beispiel darf es nicht sein, dass sich die Anwohner für eine Lösung einsetzen, die die Einfahrt zu einer Hauseinfahrt erschwert und der auswärtig wohnende Mieter erst im Rahmen der Auflage oder nach dem Bau von dem Blumentopf vor der von ihm gemieteten Garage erfährt.

Auch muss sichergestellt sein, dass auch auswärtige Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte, die im Gegensatz zu Mietern in der Regel jahrzentlang mit ihrer Liegenschaft verbunden sind, über ein entsprechendes Stimmrecht verfügen.

Die Motionäre verkennten nicht, dass die Orientierung komplexer Erbgemeinschaften schwierig sein kann. Selbstverständlich sind auch diese sofern bekannt, in den Prozess ein zu binden.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die folgenden Massnahmen zu prüfen:

1. Die Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigten seien frühzeitig über mögliche Begegnungszonen, die ihre Liegenschaften betreffen, zu orientieren. Sie seien rechtzeitig in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen und ebenfalls mit entsprechendem Stimmrecht zu versehen.
2. Auch Hausverwaltungen, Erbschaftsverwaltungen, seien, sofern bekannt, frühzeitig über mögliche Begegnungszonen, die die von ihnen verwalteten Liegenschaften betreffen, zu orientieren, damit sie die Rechte der Berechtigten wahren können.

Bern, 28. Januar 2016

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Roger Mischler, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Mario Imhof

**Antwort des Gemeinderates**

Der Gemeinderat legt grossen Wert darauf, die Bevölkerung in politische Prozesse sowie Projekte, die diese direkt betreffen, einzubeziehen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Schaffung von Begegnungszonen, wo die zuständige Verkehrsplanung genau darauf achtet, dass diese stets unter Einbezug der Anwohnerinnen und Anwohner bzw. der jeweiligen Quartierkommission realisiert werden. Bei der Einführung einer *kleinen Begegnungszone*, die nur einzelne Strassen-

züge umfasst, bezieht die Verkehrsplanung die Anwohnerschaft gemäss dem auf der Website der Stadt publizierten Flyer „Begegnungszonen in Wohnquartieren“ direkt ein.

Bei der Einführung von *grossflächigen Begegnungszonen* wird auf das Einholen einer zustimmenden Mehrheit der Anwohnenden verzichtet. Stattdessen wird zusammen mit der für den jeweiligen Stadtteil zuständigen Quartierorganisation ein geeignetes Wohnviertel für die Einführung einer grossen, zusammenhängenden Begegnungszone ausgewählt. Für die Definition des Perimeters sowie die Ausgestaltung der verschiedenen Massnahmen arbeitet die Verkehrsplanung in diesen Fällen eng mit einer hierfür eigens konstituierten Anwohnerdelegation zusammen. Im Mai 2016 konnte so im Burgfeldquartier die erste grossflächige Begegnungszone der Stadt Bern in Betrieb genommen werden. Weitere, grossflächige Begegnungszonen sind im Breitfeld, im Hochfeld sowie im Obstberg vorgesehen.

Der Fokus des Partizipationsprozesses bei Begegnungszonen liegt bewusst auf der direkten Anwohnerschaft und den ansässigen Gewerbetreibenden und Dienstleistungsbetrieben; also auf jenem Kreis, der tagtäglich vor Ort von der geplanten Verkehrsmassnahme betroffen sein wird. Für den erweiterten Kreis der Betroffenen - beispielsweise für die von den Postulanten angeführten Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigten - steht später die Möglichkeit offen, sich mittels Beschwerde gegen die publizierte Begegnungszone zur Wehr zu setzen.

Der Partizipationsprozess bei der Errichtung von Begegnungszonen erfolgt in vergleichbaren Städten ähnlich wie in der Stadt Bern. In der Stadt Basel werden die Anwohnenden und das ansässige Gewerbe im Rahmen einer Umfrage einbezogen. Die Stadt Zürich informiert die Anrainer mittels eines Schreibens über die geplante Begegnungszone. Wie die Stadt Bern sehen weder Basel noch Zürich einen Einbezug von nicht ansässigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Dienstbarkeitsberechtigten im Partizipationsprozess vor.

Aufgrund des Gesagten erachtet der Gemeinderat einen systematischen Einbezug von auswärtigen Hauseigentümern, Dienstbarkeitsberechtigten, Hausverwaltungen oder Erbschaftsverwaltungen weder als sinnvoll noch als erforderlich. Er gedenkt daher, an der bisherigen, bewährten Praxis festzuhalten.

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 29. Juni 2016

Der Gemeinderat